

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/482

Verein kompass – Elternbildung und Beratung im Kanton Solothurn, 4502 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das zusätzliche Beratungsangebot für Eltern für das Jahr 2019

1. Erwägungen

Der Verein kompass – Elternbildung und Beratung im Kanton Solothurn ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das zusätzliche Beratungsangebot für Eltern für das Jahr 2019. Der Verein Kompass stellte in den vergangenen Jahren fest, dass Erziehungsberechtigte neben den bestehenden Kurs- und allgemeinen Beratungsangeboten zunehmend einen Bedarf nach persönlicher, leicht zugänglicher Beratung haben. Der Verein kompass hat deshalb das bestehende Beratungsangebot ausgebaut. Es wurden drei neue Dienstleistungen entwickelt, die im Rahmen eines Pilotprojektes bis Ende 2019 angeboten werden:

Elternsprechstunde: Das neue Angebot der Elternsprechstunde ermöglicht einen niederschweligen und schnellen Zugang zu einem ersten Beratungsgespräch. Dabei kann der Verein kompass individuell auf die Ratsuchenden eingehen und eine Triage-Funktion zu bestehenden Angeboten wahrnehmen.

Elterncoaching: Das neue Angebot Elterncoaching zeichnet sich dadurch aus, bei schwierigen, belastenden oder verunsichernden Erziehungssituationen präventiv zu wirken, wenn die Eltern bereit sind, die aufsuchende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich zur sozialpädagogischen Familienbegleitung zeichnet sich das Elterncoaching durch eine schnelle Verfügbarkeit und den geringen koordinativen und administrativen Aufwand aus.

Ausbau Elternberatung: Der Ausbau der bestehenden Dienstleistung Elternberatung im Anschluss an den Besuch eines Kurses entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Im Verlauf der vergangenen Jahre wurde festgestellt, dass sich immer mehr Eltern nach einem Kursbesuch für eine individuelle Beratung melden.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein kompass, Solothurn, ist an das zusätzliche Beratungsangebot für Eltern für das Jahr 2019 ein Projektbeitrag von Fr. 16'000.00 sowie eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 16'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

2

- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82520) auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit wie folgt anzuweisen:
- 2.5.1 Projektbeitrag von Fr. 16'000.00 nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.5.2 Defizitdeckungsgarantie von Fr. 16'000.00, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) sg/006957
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen
Verein kompass, Frau Maria Kamber, Poststrasse 10, 4502 Solothurn